

# **Gesetz vom....., mit dem das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz geändert wird**

## **Vorblatt**

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Mit dieser Novelle werden mehrere EU-Richtlinien in steiermärkisches Landesrecht umgesetzt, soweit sie den Geltungsrahmen dieses Gesetzes betreffen. Die Umsetzungsfristen für diese Richtlinien sind abgelaufen. Bei der Novellierung werden auch die notwendigen Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Erkenntnisse in den gegen die Republik Österreich anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ergeben haben.

### **2. Inhalt:**

Der Novellierungsentwurf gliedert sich in insgesamt 21 Ziffern (Novellierungsanordnungen). Die Z. 2 betrifft Begriffsbestimmungen, die Z. 3 bis 6 den „IPPC-Anlagen-Teil“ und die Z. 7 bis 21 den „Seveso-Betriebe-Teil“, wobei die Z. 21 die Neufassung des Anhanges 3 (Stoffliste) zum Gegenstand hat.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl Nr. L 189/12 vom 18.7.2002)
2. Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl Nr. L 156/17 vom 25.6.2003)
3. Die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates (ABl Nr. L 275/32 vom 25.10.2003)
4. Die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Finanzielle Mehrbelastungen für das Land Steiermark durch die vorliegende Novelle können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und ergeben sich aus den Verpflichtungen des Landes Steiermark, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen aufgrund der oben angeführten EU-Richtlinien vorzunehmen, um die EU-Konformität des steiermärkischen Landesrechtes in diesen Punkten herbeizuführen. Aufgrund der Tatsache aber, dass in der Steiermark nur wenige Anlagen von diesem Landesgesetz erfasst sein werden, sind tatsächlich - soweit der entstehende Aufwand durch Personalumschichtung nicht abgedeckt werden kann - eher nur relativ geringe Kostenauswirkungen zu erwarten. Konkret bestehen nach einer Grobabschätzung derzeit in der Steiermark ca. 15 Anlagen, die dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes (IPPC-Anlagen), unterliegen. Betriebe, die dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes (Seveso II-Betriebe) unterliegen, also in die Landeszuständigkeit fallen, gibt es derzeit keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit dieser Novelle werden mehrere EU-Richtlinien in steiermärkisches Landesrecht umgesetzt, soweit sie den Geltungsrahmen dieses Gesetzes betreffen. Die Umsetzungsfristen für diese Richtlinien sind abgelaufen. Bei der Novellierung werden auch die notwendigen Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Erkenntnisse in den gegen die Republik Österreich anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ergeben haben.

Mit dem Landesgesetz Nr. 85/2003 vom 31.10.2003 (Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz) sowie mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2001 geändert wird) wurden der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 96/61/EG des Rates vom 24. September über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IPPC-Richtlinie“) und 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. „Seveso II-Richtlinie“) entsprochen. Diese Richtlinien wurden zwischenzeitig durch die Richtlinien 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl Nr. L 189/12 vom 18.7.2002); 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl Nr. L 156/17 vom 25.6.2003); 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates (ABl Nr. L 275/32 vom 25.10.2003), und 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert. Sämtliche der genannten Richtlinien waren bereits durch die Mitgliedsstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen, daher sind die entsprechenden Anpassungen im Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe-Gesetz erforderlich.

Die Kompetenz der Länder beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

#### 2. Inhalt:

Der Novellierungsentwurf gliedert sich in insgesamt 21 Ziffern (Novellierungsanordnungen). Die Z. 2 betrifft Begriffsbestimmungen, die Z. 3 bis 6 den „IPPC-Anlagen-Teil“ und die Z. 7 bis 21 den „Seveso-Betriebe-Teil“, wobei die Z. 21 die Neufassung des Anhangs 3 (Stoffliste) zum Gegenstand hat.

#### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

#### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl Nr. L 189/12 vom 18.7.2002)
2. Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl Nr. L 156/17 vom 25.6.2003)
3. Die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates (ABl Nr. L 275/32 vom 25.10.2003)
4. Die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Finanzielle Mehrbelastungen für das Land Steiermark durch die vorliegende Novelle können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und ergeben sich aus den Verpflichtungen des Landes Steiermark, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen aufgrund der oben angeführten EU-Richtlinien vorzunehmen, um die EU-Konformität des steiermärkischen Landesrechtes in diesen Punkten herbeizuführen. Aufgrund der Tatsache aber, dass in der Steiermark nur wenige Anlagen von diesem Landesgesetz erfasst sein werden, sind tatsächlich - soweit der entstehende Aufwand durch Personalumschichtung nicht abgedeckt werden kann - eher nur relativ geringe Kostenauswirkungen zu erwarten. Konkret bestehen nach einer Grobabschätzung derzeit in der Steiermark ca. 15 Anlagen, die dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes (IPPC-Anlagen), unterliegen. Betriebe, die dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes (Seveso II-Betriebe) unterliegen, also in die Landeszuständigkeit fallen, gibt es derzeit keine.

## **II. Besonderer Teil**

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2 und 5:

Diese beiden Bestimmungen setzen die aus der RL 2003/35/EG resultierenden Verpflichtungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung, bzw den Zugang zu Gerichten um (Art 4 Z 1 lit b Nr 13. und 14). Aus Praktikabilitäts- und Sparsamkeitsgründen wird auf ein eigenes Landes-Anerkennungsverfahren für „Umweltschutzorganisationen“ verzichtet und dafür auf die bezug habende Anerkennung nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Weiters werden in Z 1 noch die erforderlichen Definitionen aufgenommen, die für die Umsetzung der „Umgebungslärm-RL“ (2002/49/EG) in bezug auf diesem Gesetz unterliegende „IPPC-Anlagen“ in Ballungsräumen notwendig sind.

Zu Z. 3:

Diese Verpflichtung ergibt sich ebenfalls aus der RL 2003/35/EG (Art 4 Z 1 lit a).

Zu Z. 4:

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der RL 2003/87/EG über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, mit welcher auch die RL 96/61/EG („IPPC-RL“) geändert wurde (Art 26) .

Zu Z. 6:

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der RL 2002/49/EG („Umgebungslärm-RL“), bei welcher auch „IPPC-Anlagen“, welche sich in Ballungsräumen befinden, zu berücksichtigen sind. Auch hier wurde aus Praktikabilitätsgründen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten auf einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen verwiesen, wo dies notwendig und geboten erschien.

Zu Z. 7 bis 21:

Diese Verpflichtungen ergeben sich aus der RL 2003/105/EG (sog. „Seveso-Änderungs-RL), mit welcher zum Teil neue und zum Teil geänderte Pflichten für „Seveso-Betriebe“ und für die Behörden festgelegt wurden. Dabei wurden auch die entsprechenden Erkenntnisse aus dem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren mit berücksichtigt.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Z. 17:

Die Begriffsersetzung „Sicherheitsabstände“ durch „angemessene Abstände“ war notwendig, da das Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 in diesem Punkt novelliert wurde (§ 22 Abs 12 leg cit idF der Novelle LGBL Nr. 13/2005).

Zu Z. 21

Den größten Teil der RL 2003/105/EG macht die Änderung des Anhanges 1 (Stoffliste) aus. Sie wurde im wesentlichen mit notwendigen Adaptierungen infolge schwerer (Industrie) Unfälle in den letzten Jahren (Baia Mare, Enschede, Toulouse) begründet. Dabei handelt es sich um sehr detaillierte und zersplitterte Anordnungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde daher der Weg beschritten, den gesamten Anhang 3 zu ersetzen.